

15. April 1970 ni

Aussprache über die Asylgewährung für Prof. Ota S I K vom
8. April 1970 im Büro des Herrn Generalsekretärs des JPD

Teilnehmer: HH Dr. A. Riesen, Generalsekretär JPD (Vorsitz)
 Dr. O. Schürch, Direktor PA
 Dr. E. Mäder, Direktor Frepo
 Dr. A. Amstein, Chef Bupo
 Dr. E. Hofmann, Beschwerdedienst
 Fürsprecher H. Mummenthaler, Chef Fürsorge-
 sektion
 lic. iur. M. Romanens, Departementssekre-
 tariat (Notiz)

1. Abklärung über die bisherige Asylpraxis

Es geht hier um die Frage der Asylgewährung für eine Person, die in der Schweiz niedergelassen ist und später um Asyl nachsucht. Im Fall Predrag Nicolic im Jahre 1954, der einen solchen Fall darstellte, wurde das Asylrecht verweigert. Diese Praxis wurde denn auch in andern Fällen fortgesetzt.

Alle Sitzungsteilnehmer sind sich darüber einig, dass der Fall Sik vom Fall Nicolic verschieden ist und Prof. Sik das Asyl zu gewähren ist.

Als Kriterium für die Asylgewährung gelten allein die Gefährdung einer Person an Leib und Leben in ihrer Heimat aus politischen oder anderen Gründen sowie die daraus sich ergebende Unzumutbarkeit, sich dort aufzuhalten, oder, falls sich die gefährdete Person im Ausland befindet, in ihre Heimat zurückzukehren. Es ist demnach gleichgültig, ob diese Person in der Schweiz bereits eine Aufenthalts- oder gar Niederlassungsbewilligung besitzt. Auch solchen Personen kann, wenn die geschilderte Situation eintritt, Asyl gewährt werden. Prof. Sik war bei seiner Ausreise aus der CSSR noch nicht gefährdet, nach dem Regimewechsel aber wurde er dies und ist es heute noch in unverkennbar höchstem Masse. Als Zeichen dafür seien erwähnt sein Ausschluss aus dem Zentralkomitee der kommunistischen Partei der

CSSR, später aus dem tschechoslowakischen Parlament und schliesslich aus der kommunistischen Partei der CSSR; im Februar 1970 wurde ihm sogar die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft aberkannt.

2. Politische Betätigung von Prof. Sik in der Schweiz

Die bisherige politische Betätigung von Prof. Sik in der Schweiz wird ausführlich diskutiert. Bisher kann man ihm diesbezüglich nichts Nachteiliges vorwerfen.

- 1) Da Prof. Sik aber nicht nur umworbener Professor, sondern auch Kommunist ist, darf die Möglichkeit einer kommunistischen Propaganda, bewusst oder unbewusst, während seinen Vorlesungen nicht unbeachtet gelassen werden.

Trotzdem:

Alle Sitzungsteilnehmer sind sich darüber einig, dass Prof. Sik von den Behörden keine Einschränkungen in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit gemacht werden sollten. Für eine objektiv wissenschaftliche Lehrtätigkeit sind die Hochschulen (Basel und St. Gallen) verantwortlich.

Immerhin wird die Möglichkeit vorgemerkt, Prof. Sik auf eine objektive, nicht politisch gefärbte wissenschaftliche Arbeit dann aufmerksam zu machen, wenn er eine einseitige Stellungnahme zu Wirtschaftssystemen einnimmt, d.h. allein das kommunistische Wirtschaftssystem propagiert.

- 2) Prof. Sik hat in der Schweiz bis heute viele Vorträge über Reformpolitik in der CSSR gehalten. Obgleich dafür stets eine Bewilligung bei den zuständigen Behörden eingeholt worden ist und ihm auch materiell nichts Negatives vorgeworfen werden kann, stellt sich die Frage des Verbots dieser Vortragstätigkeit.

- 3 -

Einstimmig sind sich die Sitzungsteilnehmer darüber einig, dass Prof. Sik, wie jede andere Person, der Asyl gewährt wird, nicht aber speziell auf das Verbot der politischen Tätigkeit aufmerksam zu machen sei.

Seine allfällig weitere Vortragstätigkeit wird von der BA verfolgt, die notfalls bei politischen Reden eingreifen wird.

3. Presserohstoff und Pressemitteilung

Der Presserohstoff wird aufgrund von Abänderungsvorschlägen von Herrn Direktor Schürch bereinigt. Ebenfalls bereinigt wird die Pressemitteilung.

Romanens

